



Titel
Vorname Nachname
Straße Hausnummer

PLZ Ort

**Hausärztliche
Vertragsgemeinschaft eG**

Edmund-Rumpler-Straße 2
51149 Köln

Information zur Weiterführung des HzV-Moduls ab 01.01.2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

das von der Fa. CROSSSOFT. für die HÄVG entwickelte HzV-Modul steht den Hausärzten mittlerweile seit über 2 Jahren zur Verfügung. Mit dessen Einführung wurde jedem Hausarzt – unabhängig von dem von ihm verwendeten Praxisverwaltungssystem – die Abrechnung des HzV-Vertrags mit der AOK Bayern ermöglicht. In dieser Zeit erhielten wir von zahlreichen Arztpraxen dankenswerterweise zahlreiche Rückmeldungen, die uns zeigten, dass das HzV-Modul überwiegend positiv aufgenommen wurde. Mit Ihrem Feedback ist es uns zudem gelungen, die Leistungsfähigkeit und die Benutzerfreundlichkeit des Programms stetig zu verbessern. Dafür an dieser Stelle vielen Dank!

Mittlerweile wird das HzV-Modul auch in anderen Bundesländern verwendet. Die Anzahl der im HzV-Modul enthaltenen Verträge ist damit stetig gestiegen.

Das HzV-Modul war ursprünglich als vorübergehende Softwarelösung für die neu eingeführte HzV-Abrechnung vorgesehen. Das positive Feedback aus Ihren Reihen zum HzV-Modul hat uns dazu bewogen, Ihnen das Programm unter dem neuen Namen proX hzv auch weiterhin zur Verfügung zu stellen. Die Fa. CROSSSOFT. wird daher das Modul ab dem 01.01.2012 von der HÄVG übernehmen und die fortlaufende Pflege der im HzV-Modul vorhandenen Verträge und die Integration neuer Verträge sicherstellen. Ebenfalls wird der Wunsch vieler Arztpraxen umgesetzt, das HzV-Modul wird im Laufe des nächsten Jahres netzwerkfähig!

Da dies mit einem nicht unerheblichen Aufwand in der Entwicklung, der Qualitätssicherung und im Service verbunden ist und die Kosten dafür nicht mehr von der HÄVG getragen werden, wird dann eine moderate Kostenbeteiligung notwendig werden.

Die Fa. CROSSSOFT. bietet Ihnen dazu eine faire und einfache Preisgestaltung an. Für diejenigen Kunden, die mit dem HzV-Modul bereits in 2011 abgerechnet haben, fallen keine Anschaffungskosten an, sofern Ihre Bestellung bis zum 31.12.2011 bei CROSSSOFT. eingeht. Für die Nutzung des HzV-Moduls wird ab dem 01.01.2012 lediglich eine geringe monatliche Pauschale für die Softwarepflege in Höhe von 29,-€ (zzgl. MwSt.) **pro teilnehmendem Arzt fällig**. Zusätzlich fallen pro Praxis (BSNR) monatlich 7,90 € (zzgl. MwSt.) für die Nutzung des von der Managementgesellschaft zur Verfügung gestellten Prüfmoduls an. Diese werden vollständig an die Managementgesellschaft abgeführt.

Damit Sie das HzV-Modul auch im kommenden Jahr nutzen können, senden Sie der Fa. CROSSSOFT. bitte für jeden an der HzV teilnehmenden Arzt zwei Ausfertigungen des beiliegenden Softwa-

repflegevertrags und zwei Ausfertigungen pro Praxis (BSNR) des Nutzungs- und Lizenzvertrags für das HÄVG-Prüfmodul ausgefüllt per Fax oder Post zu.

Wir würden uns freuen, wenn Sie das HzV-Modul auch als Kunde der Fa. CROSSSOFT. weiter nutzen würden. CROSSSOFT. garantiert Ihnen den gewohnt erstklassigen und verlässlichen Service für das Programm inkl. des telefonischen Supports.

Wenn Sie Fragen haben, zögern Sie bitte nicht, sich wie gewohnt unter der Tel. Nr.: 0431 - 23 92 10 an die Hotline der Fa. CROSSSOFT. zu wenden.

Mit freundlichem Gruß

**Hausärztliche
Vertragsgemeinschaft eG**

Dr. Jochen Rose
HÄVG Vorstand

CROSSSOFT. GmbH



Dirk Sommer
Geschäftsführer



**PFLEGE-
VERTRAG**

1. Schritt

Jeder an der HzV teilnehmende Arzt füllt zwei Exemplare des Software-Pflegevertrags aus und unterschreibt diese.

Hinweis: Es sind nur zwei Ausfertigungen des Software-Pflegevertrags beigelegt, diese sind für einen Arzt ausreichend. Wenn mehrere Ärzte an der HzV teilnehmen und Sie mehr Verträge benötigen, wenden Sie sich bitte an unsere Hotline unter der Tel. Nr: 0431 - 23 92 1 - 0 oder laden Sie sich die Verträge von unserer Homepage www.crosssoft.de unter der Rubrik Service/HzV-Modul herunter.



**LIZENZ-
VERTRAG**

2. Schritt

Für die Praxis sind die beiden beigelegten Nutzungs- und Lizenzverträge für das HÄVG-Prüfmodul auszufüllen und zu unterschreiben.

Hinweis: Für die Verträge nach §73b ist die Verwendung des HÄVG-Prüfmoduls zwingend vorgeschrieben. Daher muss pro Praxis (BSNR) zwingend ein Nutzungs- und Lizenzvertrag für das HÄVG Prüfmodul abgeschlossen werden. Die daraus resultierenden Lizenzgebühren werden von CROSS-SOFT. vollständig an die Managementgesellschaft abgeführt.



3. Schritt

Alle ausgefüllten Software-Pflegeverträge und beide Exemplare des Nutzungs- und Lizenzvertrag senden Sie bitte per Post an die Firma CROSSSOFT. GmbH, Knoop Weg 126/128, 24105 Kiel oder per Fax an die Nr.: 04 31-23 95 18-141.

Hinweis: Nach Eingang Ihrer Dokumente bei uns, werden wir Ihnen jeweils einen von uns unterschriebenen Software-Pflegevertrag und ein von uns unterschriebenes Exemplar des Nutzungs- und Lizenzvertrags für das HÄVG Prüfmodul für Ihre Unterlagen übersenden.



Hotline

Für Rückfragen erreichen Sie uns von Montag bis Freitag jeweils in der Zeit zwischen 9:00 Uhr und 16:00 Uhr.

Rufnummer: 0431 - 23 92 1 - 0
 Faxnummer: 0431 - 23 95 18 - 141
 Email: info@crosssoft.de

Auftragnehmer	
Firma:	CROSSSOFT. GmbH
Straße / Haus-Nr.:	Knooper Weg 126/128 Hofgebäude
PLZ / Ort:	24105 Kiel

Auftraggeber	
Praxisname	BSNR:
Berufsbezeichnung	
Praxistyp	<input type="checkbox"/> Einzelpraxis <input type="checkbox"/> Gemeinschaftspraxis <input type="checkbox"/> Praxisgemeinschaft
Straße, Haus-Nr.	
PLZ, Ort	
Telefon/Fax	
E-Mail-Adresse	
Ansprechpartner	

Softwarepflege			
Laufzeitbeginn:	01.01.2012		
Zahlungsbeginn:	01.01.2012		
Betrag (monatlich):	29,- € *	5,51 €	34,51 €
	(Nettobetrag)	(Mehrwertsteuer)	(Bruttobetrag)
Fernwartungsan- schluss: (falls vorh.)			
	(Vorwahl)	(Telefonnummer des Fernwartungsanschlusses)	

Telefonische Hotlinebetreuung	
Telefon:	04 31 / 23 92 1-0
Fax:	04 31 / 23 95 18 - 142

Stempel:

* Zusätzlich fallen pro Praxis (BSNR) 7,90 € (zzgl. MwSt.) Lizenzgebühren für das HÄVG-Prüfmodul an (siehe beiliegenden Nutzungs- und Lizenzvertrag).
 * Sofern zukünftig mehr als 5 HzV-Verträge genutzt werden, werden zusätzlich 5,-€ pro Monat und Arzt erhoben.

Zwischen dem Auftragnehmer und dem Anwender wird der vorstehende Softwarepflegevertrag geschlossen. Vertragsgegenstand ist die Pflege der Software proX hzv.

Ich (Wir) wünsche(n) am bequemen Lastschriftverfahren teilzunehmen. Der monatlich zu entrichtende Softwarepflegebetrag soll von meinem (unserem) untenstehenden Konto abgebucht werden.

Ermächtigung zum Einzug von Forderungen mittels Lastschrift:

Hiermit ermächtige(n) ich (wir) die CROSSSOFT. GmbH in 24105 Kiel, widerruflich, die von mir (uns) zu entrichtenden Zahlungen bei Fälligkeit zu Lasten meines (unseres) Girokontos mittels Lastschrift einzuziehen.

Bankverbindung	
Kontonummer:	
Bankleitzahl (BLZ):	
Bankinstitut:	
Kontoinhaber:	

Wenn mein (unser) Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstitutes (s. o.) keine Verpflichtung zur Einlösung. Teileinlösungen werden im Lastschriftverfahren nicht vorgenommen.

Name und Anschrift
des (der)
Zahlungspflichtigen
(oder Stempel)

Über die entrichteten Softwarepflegebeträge erhalte(n) ich (wir) eine jährliche Abrechnung.
Mit den Vertragsbedingungen zum Softwarepflegevertrag proX hzv bin ich (sind wir) einverstanden.

{Ort, Datum}

{Unterschrift(en) Auftraggeber}

{Ort, Datum}

{Unterschrift Auftragnehmer}

CROSSSOFT. GmbH

§ 1 Vertragsgegenstand

Der Auftragnehmer übernimmt die Pflege der Software proX hzv nach den Bestimmungen dieses Vertrages. Die Softwarepflege umfasst insbesondere Ergänzungen und Änderungen von proX hzv und der dazugehörigen/integrierten Dokumentation, aufgrund gesetzlicher und spezifischer Vorgaben, unter Berücksichtigung der Hardware und programmtechnischen Gegebenheiten sowie die telefonische Beratung des Anwenders in Fragen, die sich für den Anwender bei der Softwarenutzung ergeben. Die Aktualisierung erfolgt nach offiziell bekanntem Bekantwerden von Änderungen.

Die Pflege ist beschränkt auf die im Kauf-/Mietvertrag bezeichnete Software, wie sie entsprechend dem Kauf-/Mietvertrag auf der zugelassenen und/oder bekannt gegebenen Hardware installiert ist.

§ 2 Leistungsumfang

1. Der Auftragnehmer leistet Softwarepflege zur Behebung von Fehlern und sonstigen Mängeln, die während der Nutzung von proX hzv auftreten und/oder in der zugehörigen Anwendungsdokumentation offenkundig werden. Voraussetzung ist, dass die angegebenen Fehler und Mängel reproduzierbar sind und in dem jeweils aktuelle Softwarepflegestand auftreten.
2. Ein Fehler liegt vor, wenn das DV-Programm die in seiner Leistungsbeschreibung angegebenen Funktionen nicht erfüllt, falsche Ergebnisse liefert oder sich in anderer Weise nicht funktionsgerecht verhält, so dass die Nutzung des Programms verhindert oder unzumutbar beeinträchtigt wird.
3. Sonstige Mängel sind Unvollkommenheiten des DV-Programms, die dessen Funktion nicht beeinträchtigen. Sonstige Mängel werden nur behoben, wenn dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist. Bis zur Überlassung des neuen Softwarestandes zeigt der Auftragnehmer dem Anwender mögliche Zwischenlösungen auf, wenn dieses mit angemessenem Aufwand verbunden ist und wenn der Kunde unaufschiebbare Aufgaben zu bearbeiten hat.
4. Der Auftragnehmer setzt für die Softwarepflege qualifiziertes Personal ein, das mit proX hzv vertraut ist und nutzt zur effizienten Ausführung der Arbeiten geeignete, dem Stand der Technik entsprechende Werkzeuge wie Testprogramme etc..
5. Können bei der Pflege eines dem Anwender vom Auftragnehmer überlassenen DV-Programms Fehler oder sonstige Mängel dieses Programms, durch Übergang auf eine verfügbare neue Version des Programms, behoben oder die Anpassung an Belange des Anwenders durch einen solchen Übergang erreicht werden, ist der Auftragnehmer zur Ausführung der Softwarepflege oder des Änderungsdienstes nur verpflichtet, wenn der Kunde triftige Gründe hat, nicht auf die neue Programmversion überzugehen.
6. Nicht in der Softwarepflege enthalten sind
 - Schulungen des Anwenders oder dessen Personals.
 - Die Erstellung oder Überlassung von DV-Programmen und die Wartung von DV-Einheiten.
 - Programmpflege außerhalb der in § 3 geregelten Hotlinezeiten.
 - Programmpflege für die DV-Programme, die nicht unter den vom Auftragnehmer vorgegebenen Einsatzbedingungen genutzt werden.
 - Programmpflege für DV-Programme, die durch anwenderseitige Programmierarbeiten verändert wurden.
 - Wartungsdienst für Programmteile, die nicht zur Originalfassung von proX hzv gehören.
 - Programmpflege für Programmteile, deren Funktion von anderen DV-Programmen abhängt, es sei denn, zwischen dem Anwender und dem Auftragnehmer besteht ein entsprechender Pflegevertrag auch für diese anderen Programme.
 - Die Erstellung und Überlassung von DV-Programmen oder eine Beratungstätigkeit hierüber oder über den Einsatz von DV-Einheiten.
 - Die aktive Einspielung von Updates in den Räumlichkeiten des Anwenders.
 - Die Beseitigung von Fehlern aufgrund von Fehlbedienung durch den Anwender.
7. Zusätzliche Leistungen gemäß der obigen Aufzählung kann der Auftragnehmer auf Anforderung des Anwenders gegen separate Berechnung erbringen, wenn dem Auftragnehmer zum Zeitpunkt der Anforderung genügend qualifiziertes Personal zur Verfügung steht. Mit der Anforderung ist eine Leistungsbeschreibung zu vereinbaren. Die Berechnung erfolgt nach Zeitaufwand auf Basis der zum Zeitpunkt der Anforderung allgemeingültigen Stundensätze des Auftragnehmers. Soweit die Arbeiten am Installationsort auszu-

führen sind, werden Reise- und Unterbringungskosten dem Anwender separat in Rechnung gestellt.

§ 3 Hotlinezeiten

Die Hotlinezeiten für die Softwarepflege sind von Montag bis Freitag jeweils zwischen 8.00 Uhr und 16.30 Uhr. Sie können einseitig seitens des Auftragnehmers mit einer Mitteilungsfrist von vier Wochen geändert werden.

§ 4 Mitwirkungspflicht des Anwenders

1. Bei Feststellung, Eingrenzung und Meldung von Fehlern oder sonstigen Mängeln, hat der Kunde die zum Programm gehörige Anwendungsdokumentation und eventuelle Hinweise vom Auftragnehmer zu beachten. Der Kunde trifft im Rahmen des Zumutbaren die erforderlichen Maßnahmen zur Feststellung, Eingrenzung und Dokumentation der Fehler oder sonstigen Mängel. Hierzu gehört insbesondere die Anfertigung eines Mängelberichts und anderer zur Veranschaulichung der Fehler oder sonstigen Mängel geeigneten Unterlagen.
2. Der Kunde gestattet dem Personal des Auftragnehmers oder vom Auftragnehmerbeauftragten Personen den Zugang (insbesondere den Zugang im Wege der Telekommunikation, ggf. aber auch den unmittelbaren körperlichen Zutritt) zu seinen DV-Einheiten, auf denen proX hzv installiert ist. Er hält auch die für die Durchführung der Softwarepflege notwendigen technischen Einrichtungen wie Stromversorgung, Telefonverbindungen und Datenübertragungsleitungen funktionsbereit und stellt diese im angemessenen Umfang kostenlos zur Verfügung.
3. Der Kunde hat regelmäßig die jeweiligen Updates termingerecht einzuspielen. Mehraufwand für die Softwarepflege, der erforderlich wird, weil die Einspielung der jeweiligen Updates unterblieben ist, wird dem Anwender nach den in § 2 Nr. 7 genannten Sätzen gesondert berechnet.
4. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die mit der Bedienung des Programms betrauten Personen über ausreichende Programmkenntnisse verfügen.

§ 5 Vergütung

1. Als Vergütung für die vereinbarte Softwarepflege (Grundprogramm) zahlt der Kunde ein monatliches Entgelt wie auf Seite 1 angegeben, zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer. Über den oben genannten Betrag erteilt der Kunde eine Lastschriftzugserklärung zu Gunsten des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer ist berechtigt, das Entgelt für die Softwarepflege frühestens nach einer Vertragslaufzeit von 12 Monaten zu erhöhen. Es besteht Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien, dass sich aus diesem Vertrag ergebende Zahlungsverpflichtungen sowie die in diesem Vertrag festgelegten Geldwerte als in EURO vereinbart gelten.
2. Im Pauschalpreis nicht enthalten sind Pflegearbeiten, die notwendig werden durch anwenderseitige Nichteinhaltung der in der Anwenderdokumentation der Software enthaltenen Anweisungen, durch andere Formen der Fehlbedienung oder durch fahrlässige oder vorsätzliche Beschädigung oder Veränderung der Software oder der Träger, auf denen die Software aufgezeichnet ist. Diese Arbeiten werden nach Zeitaufwand auf der Basis der zum Zeitpunkt der Auftragserteilung allgemein gültigen Stundensätze des Auftragnehmers zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer berechnet.
3. Die Aufrechnung von Ansprüchen des Anwenders gegen Forderungen des Auftragnehmers aus diesem Vertrag sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern die Ansprüche des Anwenders nicht rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

§ 6 Geheimhaltung

Der Auftragnehmer wird die ihm während der Pflegearbeiten zur Kenntnis gelangenden Informationen oder Unterlagen des Anwenders während der Dauer des Vertrages und nach dessen Beendigung geheim halten. Gleiches gilt für personenbezogene Daten.

Der Auftragnehmer wird sein Personal und andere von ihm beauftragte Personen entsprechend unterweisen und zur Geheimhaltung verpflichten.

§ 7 Gewährleistung

1. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die Ergebnisse der Softwarepflege mit der Leistungsbeschreibung gemäß § 2 übereinstimmen. Eine fehlende Übereinstimmung der Ergebnisse der Softwarepflege ist von Seiten des Anwenders mit einer konkreten Mängelbeschreibung zu dokumentieren. Gelingt es dem Auftragnehmer innerhalb einer angemessenen Frist nicht, durch Nachbesserungen erhebliche Abweichungen von der Leistungsbeschreibung zu beseitigen, kann der Kunde die Herabsetzung der Vergütung verlangen. Dieser Absatz findet auch Anwendung auf eine Leistung, die als zusätzliche Leistung gemäß § 2 Nr. 7 erbracht wird.
2. Die Gewährleistung endet 6 Monate nach Abnahme der Arbeitsergebnisse oder mangels Formalabnahme 6 Monate nach Inbetriebnahme des Programms. Sie erstreckt sich nicht auf Fehler oder sonstige Mängel, die auf einem Abweichen von den in der Leistungsbeschreibung des DV-Programms und/oder des Personals des Auftragnehmers angegebenen Einsatzbedingungen beruhen. Die Gewährleistung entfällt, soweit der Kunde die Arbeitsergebnisse selbst ändert oder von Dritten ändern lässt.

§ 8 Haftung

1. Die Haftung des Softwarepflegedienstes ist beschränkt. Oberste Haftungsgrenze ist das Entgelt, das für die Lizenz des betroffenen Programms oder des betroffenen Programmmoduls bei Kauf entrichtet wurde.
2. Der Auftragnehmer haftet nicht für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, mittelbare Schäden und Folgeschäden aus der Erfüllung dieses Vertrages. Für die Wiederbeschaffung von Daten im Gewährleistungsfalle haftet der Auftragnehmer nur, wenn der Kunde sichergestellt hat, dass diese Daten entsprechend der Vorgaben im Lizenzvertrag gesichert wurden und mit vertretbarem Aufwand reproduzierbar sind.
3. Die obigen Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Schäden, die auf Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder dem Fehlen zugesicherter Eigenschaften beruhen.

§ 9 Vertragsdauer

Der Vertrag hat eine Mindestlaufzeit von 12 Monaten. Im Übrigen wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende schriftlich gekündigt werden. Eine Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

§ 10 Nebenabreden

1. Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung sowie eine Vereinbarung über deren Aufhebung bedürfen in jedem Falle der Schriftform; auf diese Formerfordernis kann im Einzelfall nur durch eine ausdrückliche schriftliche Vereinbarung verzichtet werden.
2. Sollten Einzelbestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unverzüglich eine Regelung zu treffen, die der unwirksamen Bestimmung bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise am besten entspricht oder ihr nahe kommt.
3. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Kiel.
4. Im Übrigen gelten die beiliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen.

Stand 29. September 2011

Auftragnehmer	
Firma:	CROSSSOFT. GmbH
Straße / Haus-Nr.:	Knooper Weg 126/128 Hofgebäude
PLZ / Ort:	24105 Kiel

Auftraggeber	
Praxisname	BSNR:
Berufsbezeichnung	
Praxistyp	<input type="checkbox"/> Einzelpraxis <input type="checkbox"/> Gemeinschaftspraxis <input type="checkbox"/> Praxisgemeinschaft
Straße, Haus-Nr.	
PLZ, Ort	
Telefon/Fax	
E-Mail-Adresse	
Ansprechpartner	

Softwarepflege			
Laufzeitbeginn:	01.01.2012		
Zahlungsbeginn:	01.01.2012		
Betrag (monatlich):	29,- € *	5,51 €	34,51 €
	(Nettobetrag)	(Mehrwertsteuer)	(Bruttobetrag)
Fernwartungsan- schluss: (falls vorh.)			
	(Vorwahl)	(Telefonnummer des Fernwartungsanschlusses)	

Telefonische Hotlinebetreuung	
Telefon:	04 31 / 23 92 1-0
Fax:	04 31 / 23 95 18 - 142

Stempel:

* Zusätzlich fallen pro Praxis (BSNR) 7,90 € (zzgl. MwSt.) Lizenzgebühren für das HÄVG-Prüfmodul an (siehe beiliegenden Nutzungs- und Lizenzvertrag).
 * Sofern zukünftig mehr als 5 HzV-Verträge genutzt werden, werden zusätzlich 5,-€ pro Monat und Arzt erhoben.

Zwischen dem Auftragnehmer und dem Anwender wird der vorstehende Softwarepflegevertrag geschlossen. Vertragsgegenstand ist die Pflege der Software proX hzv.

Ich (Wir) wünsche(n) am bequemen Lastschriftverfahren teilzunehmen. Der monatlich zu entrichtende Softwarepflegebetrag soll von meinem (unserem) untenstehenden Konto abgebucht werden.

Ermächtigung zum Einzug von Forderungen mittels Lastschrift:

Hiermit ermächtige(n) ich (wir) die CROSSSOFT. GmbH in 24105 Kiel, widerruflich, die von mir (uns) zu entrichtenden Zahlungen bei Fälligkeit zu Lasten meines (unseres) Girokontos mittels Lastschrift einzuziehen.

Bankverbindung	
Kontonummer:	
Bankleitzahl (BLZ):	
Bankinstitut:	
Kontoinhaber:	

Wenn mein (unser) Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstitutes (s. o.) keine Verpflichtung zur Einlösung. Teileinlösungen werden im Lastschriftverfahren nicht vorgenommen.

Name und Anschrift
des (der)
Zahlungspflichtigen
(oder Stempel)

Über die entrichteten Softwarepflegebeträge erhalte(n) ich (wir) eine jährliche Abrechnung.
Mit den Vertragsbedingungen zum Softwarepflegevertrag proX hzv bin ich (sind wir) einverstanden.

{Ort, Datum}

{Unterschrift(en) Auftraggeber}

{Ort, Datum}

{Unterschrift Auftragnehmer}

CROSSSOFT. GmbH

§ 1 Vertragsgegenstand

Der Auftragnehmer übernimmt die Pflege der Software proX hzv nach den Bestimmungen dieses Vertrages. Die Softwarepflege umfasst insbesondere Ergänzungen und Änderungen von proX hzv und der dazugehörigen/integrierten Dokumentation, aufgrund gesetzlicher und spezifischer Vorgaben, unter Berücksichtigung der Hardware und programmtechnischen Gegebenheiten sowie die telefonische Beratung des Anwenders in Fragen, die sich für den Anwender bei der Softwarenutzung ergeben. Die Aktualisierung erfolgt nach offiziell bekanntem Bekantwerden von Änderungen.

Die Pflege ist beschränkt auf die im Kauf-/Mietvertrag bezeichnete Software, wie sie entsprechend dem Kauf-/Mietvertrag auf der zugelassenen und/oder bekannt gegebenen Hardware installiert ist.

§ 2 Leistungsumfang

1. Der Auftragnehmer leistet Softwarepflege zur Behebung von Fehlern und sonstigen Mängeln, die während der Nutzung von proX hzv auftreten und/oder in der zugehörigen Anwendungsdokumentation offenkundig werden. Voraussetzung ist, dass die angegebenen Fehler und Mängel reproduzierbar sind und in dem jeweils aktuelle Softwarepflegestand auftreten.
2. Ein Fehler liegt vor, wenn das DV-Programm die in seiner Leistungsbeschreibung angegebenen Funktionen nicht erfüllt, falsche Ergebnisse liefert oder sich in anderer Weise nicht funktionsgerecht verhält, so dass die Nutzung des Programms verhindert oder unzumutbar beeinträchtigt wird.
3. Sonstige Mängel sind Unvollkommenheiten des DV-Programms, die dessen Funktion nicht beeinträchtigen. Sonstige Mängel werden nur behoben, wenn dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist. Bis zur Überlassung des neuen Softwarestandes zeigt der Auftragnehmer dem Anwender mögliche Zwischenlösungen auf, wenn dieses mit angemessenem Aufwand verbunden ist und wenn der Kunde unaufschiebbare Aufgaben zu bearbeiten hat.
4. Der Auftragnehmer setzt für die Softwarepflege qualifiziertes Personal ein, das mit proX hzv vertraut ist und nutzt zur effizienten Ausführung der Arbeiten geeignete, dem Stand der Technik entsprechende Werkzeuge wie Testprogramme etc..
5. Können bei der Pflege eines dem Anwender vom Auftragnehmer überlassenen DV-Programms Fehler oder sonstige Mängel dieses Programms, durch Übergang auf eine verfügbare neue Version des Programms, behoben oder die Anpassung an Belange des Anwenders durch einen solchen Übergang erreicht werden, ist der Auftragnehmer zur Ausführung der Softwarepflege oder des Änderungsdienstes nur verpflichtet, wenn der Kunde triftige Gründe hat, nicht auf die neue Programmversion überzugehen.
6. Nicht in der Softwarepflege enthalten sind
 - Schulungen des Anwenders oder dessen Personals.
 - Die Erstellung oder Überlassung von DV-Programmen und die Wartung von DV-Einheiten.
 - Programmpflege außerhalb der in § 3 geregelten Hotlinezeiten.
 - Programmpflege für die DV-Programme, die nicht unter den vom Auftragnehmer vorgegebenen Einsatzbedingungen genutzt werden.
 - Programmpflege für DV-Programme, die durch anwenderseitige Programmierarbeiten verändert wurden.
 - Wartungsdienst für Programmteile, die nicht zur Originalfassung von proX hzv gehören.
 - Programmpflege für Programmteile, deren Funktion von anderen DV-Programmen abhängt, es sei denn, zwischen dem Anwender und dem Auftragnehmer besteht ein entsprechender Pflegevertrag auch für diese anderen Programme.
 - Die Erstellung und Überlassung von DV-Programmen oder eine Beratungstätigkeit hierüber oder über den Einsatz von DV-Einheiten.
 - Die aktive Einspielung von Updates in den Räumlichkeiten des Anwenders.
 - Die Beseitigung von Fehlern aufgrund von Fehlbedienung durch den Anwender.
7. Zusätzliche Leistungen gemäß der obigen Aufzählung kann der Auftragnehmer auf Anforderung des Anwenders gegen separate Berechnung erbringen, wenn dem Auftragnehmer zum Zeitpunkt der Anforderung genügend qualifiziertes Personal zur Verfügung steht. Mit der Anforderung ist eine Leistungsbeschreibung zu vereinbaren. Die Berechnung erfolgt nach Zeitaufwand auf Basis der zum Zeitpunkt der Anforderung allgemeingültigen Stundensätze des Auftragnehmers. Soweit die Arbeiten am Installationsort auszu-

führen sind, werden Reise- und Unterbringungskosten dem Anwender separat in Rechnung gestellt.

§ 3 Hotlinezeiten

Die Hotlinezeiten für die Softwarepflege sind von Montag bis Freitag jeweils zwischen 8.00 Uhr und 16.30 Uhr. Sie können einseitig seitens des Auftragnehmers mit einer Mitteilungsfrist von vier Wochen geändert werden.

§ 4 Mitwirkungspflicht des Anwenders

1. Bei Feststellung, Eingrenzung und Meldung von Fehlern oder sonstigen Mängeln, hat der Kunde die zum Programm gehörige Anwendungsdokumentation und eventuelle Hinweise vom Auftragnehmer zu beachten. Der Kunde trifft im Rahmen des Zumutbaren die erforderlichen Maßnahmen zur Feststellung, Eingrenzung und Dokumentation der Fehler oder sonstigen Mängel. Hierzu gehört insbesondere die Anfertigung eines Mängelberichts und anderer zur Veranschaulichung der Fehler oder sonstigen Mängel geeigneten Unterlagen.
2. Der Kunde gestattet dem Personal des Auftragnehmers oder vom Auftragnehmerbeauftragten Personen den Zugang (insbesondere den Zugang im Wege der Telekommunikation, ggf. aber auch den unmittelbaren körperlichen Zutritt) zu seinen DV-Einheiten, auf denen proX hzv installiert ist. Er hält auch die für die Durchführung der Softwarepflege notwendigen technischen Einrichtungen wie Stromversorgung, Telefonverbindungen und Datenübertragungsleitungen funktionsbereit und stellt diese im angemessenen Umfang kostenlos zur Verfügung.
3. Der Kunde hat regelmäßig die jeweiligen Updates termingerecht einzuspielen. Mehraufwand für die Softwarepflege, der erforderlich wird, weil die Einspielung der jeweiligen Updates unterblieben ist, wird dem Anwender nach den in § 2 Nr. 7 genannten Sätzen gesondert berechnet.
4. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die mit der Bedienung des Programms betrauten Personen über ausreichende Programmkennntnisse verfügen.

§ 5 Vergütung

1. Als Vergütung für die vereinbarte Softwarepflege (Grundprogramm) zahlt der Kunde ein monatliches Entgelt wie auf Seite 1 angegeben, zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer. Über den oben genannten Betrag erteilt der Kunde eine Lastschriftzugserklärung zu Gunsten des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer ist berechtigt, das Entgelt für die Softwarepflege frühestens nach einer Vertragslaufzeit von 12 Monaten zu erhöhen. Es besteht Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien, dass sich aus diesem Vertrag ergebende Zahlungsverpflichtungen sowie die in diesem Vertrag festgelegten Geldwerte als in EURO vereinbart gelten.
2. Im Pauschalpreis nicht enthalten sind Pflegearbeiten, die notwendig werden durch anwenderseitige Nichteinhaltung der in der Anwenderdokumentation der Software enthaltenen Anweisungen, durch andere Formen der Fehlbedienung oder durch fahrlässige oder vorsätzliche Beschädigung oder Veränderung der Software oder der Träger, auf denen die Software aufgezeichnet ist. Diese Arbeiten werden nach Zeitaufwand auf der Basis der zum Zeitpunkt der Auftragserteilung allgemein gültigen Stundensätze des Auftragnehmers zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer berechnet.
3. Die Aufrechnung von Ansprüchen des Anwenders gegen Forderungen des Auftragnehmers aus diesem Vertrag sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern die Ansprüche des Anwenders nicht rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

§ 6 Geheimhaltung

Der Auftragnehmer wird die ihm während der Pflegearbeiten zur Kenntnis gelangenden Informationen oder Unterlagen des Anwenders während der Dauer des Vertrages und nach dessen Beendigung geheim halten. Gleiches gilt für personenbezogene Daten.

Der Auftragnehmer wird sein Personal und andere von ihm beauftragte Personen entsprechend unterweisen und zur Geheimhaltung verpflichten.

§ 7 Gewährleistung

1. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die Ergebnisse der Softwarepflege mit der Leistungsbeschreibung gemäß § 2 übereinstimmen. Eine fehlende Übereinstimmung der Ergebnisse der Softwarepflege ist von Seiten des Anwenders mit einer konkreten Mängelbeschreibung zu dokumentieren. Gelingt es dem Auftragnehmer innerhalb einer angemessenen Frist nicht, durch Nachbesserungen erhebliche Abweichungen von der Leistungsbeschreibung zu beseitigen, kann der Kunde die Herabsetzung der Vergütung verlangen. Dieser Absatz findet auch Anwendung auf eine Leistung, die als zusätzliche Leistung gemäß § 2 Nr. 7 erbracht wird.
2. Die Gewährleistung endet 6 Monate nach Abnahme der Arbeitsergebnisse oder mangels Formalabnahme 6 Monate nach Inbetriebnahme des Programms. Sie erstreckt sich nicht auf Fehler oder sonstige Mängel, die auf einem Abweichen von den in der Leistungsbeschreibung des DV-Programms und/oder des Personals des Auftragnehmers angegebenen Einsatzbedingungen beruhen. Die Gewährleistung entfällt, soweit der Kunde die Arbeitsergebnisse selbst ändert oder von Dritten ändern lässt.

§ 8 Haftung

1. Die Haftung des Softwarepflegedienstes ist beschränkt. Oberste Haftungsgrenze ist das Entgelt, das für die Lizenz des betroffenen Programms oder des betroffenen Programmmoduls bei Kauf entrichtet wurde.
2. Der Auftragnehmer haftet nicht für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, mittelbare Schäden und Folgeschäden aus der Erfüllung dieses Vertrages. Für die Wiederbeschaffung von Daten im Gewährleistungsfalle haftet der Auftragnehmer nur, wenn der Kunde sichergestellt hat, dass diese Daten entsprechend der Vorgaben im Lizenzvertrag gesichert wurden und mit vertretbarem Aufwand reproduzierbar sind.
3. Die obigen Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Schäden, die auf Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder dem Fehlen zugesicherter Eigenschaften beruhen.

§ 9 Vertragsdauer

Der Vertrag hat eine Mindestlaufzeit von 12 Monaten. Im Übrigen wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende schriftlich gekündigt werden. Eine Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

§ 10 Nebenabreden

1. Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung sowie eine Vereinbarung über deren Aufhebung bedürfen in jedem Falle der Schriftform; auf diese Formerfordernis kann im Einzelfall nur durch eine ausdrückliche schriftliche Vereinbarung verzichtet werden.
2. Sollten Einzelbestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unverzüglich eine Regelung zu treffen, die der unwirksamen Bestimmung bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise am besten entspricht oder ihr nahe kommt.
3. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Kiel.
4. Im Übrigen gelten die beiliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen.

Stand 29. September 2011

NUTZUNGS- UND LIZENZVERTRAG FÜR DAS HÄVG-PRÜFMODUL

Zwischen:

und:

Auftragnehmer	
Firma:	CROSSSOFT. GmbH
Straße / Haus-Nr.:	Knooper Weg 126/128
PLZ / Ort:	24105 Kiel

Lizenznehmer
Praxisstempel

-nachstehend Anwender genannt-

Nutzungs- und Lizenzgebühr: 7,90 € zzgl. der gesetzlichen MwSt. **je teilnehmender Praxis (BSNR)** monatlich.

Ich (Wir) wünsche(n), am bequemen Lastschriftverfahren teilzunehmen. Die monatlich zu entrichtende Lizenzgebühr soll von meinem (unserem) untenstehenden Konto abgebucht werden.

Ermächtigung zum Einzug von Forderungen mittels Lastschrift:

Hiermit ermächtige(n) ich (wir) die CROSSSOFT. GmbH in 24105 Kiel, widerruflich, die von mir (uns) zu entrichtenden Zahlungen bei Fälligkeit zu Lasten meines (unseres) Girokontos mittels Lastschrift einzuziehen. Wenn mein (unser) Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstitutes (s. o.) keine Verpflichtung zur Einlösung. Teileinlösungen werden im Lastschriftverfahren nicht vorgenommen.

Bankverbindung
Kontonummer:
Bankleitzahl (BLZ):
Bankinstitut:
Kontoinhaber:

Name und Anschrift des Zahlungspflichtigen

Mit den nachstehenden Nutzungs- und Lizenzbedingungen bin ich (sind wir) einverstanden

(Ort, Datum)

(Unterschrift(en) Auftraggeber)

(Ort, Datum)

(Unterschrift Auftragnehmer)

CROSSSOFT. GmbH

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN NUTZUNG- UND LIZENZVERTRAG FÜR DAS HÄVG-PRÜFMODUL

Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrags ist die Einräumung von Nutzungs- und Lizenzrechten an dem von der HÄVG bereitgestellten HÄVG-Prüfmodul durch CROSSOFT. (CS) als Lizenznehmer an die Anwender der Software proX hzv.

Vertragsdauer

Der Vertrag hat eine Mindestlaufzeit von 12 Monaten, längstens jedoch für die Dauer der Vertragslaufzeit der Software proX hzv. Im Übrigen wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende schriftlich gekündigt werden. Eine Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

Vergütung

1. Der Anwender zahlt für die Nutzungs- und Lizenzgebühr des HÄVG-Prüfmoduls eine laufende, monatlich fällige Gebühr in Höhe von 7,90 Euro zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Gebühr wird pro Betriebsstätte erhoben. Es besteht Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien, dass sich aus diesem Vertrag ergebende Zahlungsverpflichtungen sowie die in diesem Vertrag festgelegten Geldwerte als in EURO vereinbart gelten.
2. CS führt die Nutzungs- und Lizenzgebühr für das HÄVG-Prüfmodul vollständig an die Managementgesellschaft HÄVG ab.
3. Die Aufrechnung von Ansprüchen des Anwenders gegen Forderungen des Auftragnehmers aus diesem Vertrag sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern die Ansprüche des Anwenders nicht rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

Nutzungsrecht und Pflichten des Anwenders

1. CS räumt den Anwender an dem Lizenzprogramm ein einfaches, zeitlich auf die Vertragslaufzeit begrenztes, nicht ausschließliches und nicht unterlizenzierbares Recht zur Nutzung ein, das mit der vollständigen Zahlung des vereinbarten Nutzungsentgeltes wirksam wird.
2. Der Anwender ist nicht berechtigt, Kopien der Software – außer im Rahmen der Datensicherung – zu erstellen.
3. Der Anwender ist für eine regelmäßige Sicherung seiner Daten verantwortlich.
4. Der Anwender ist verpflichtet, alle Hinweise in den Dokumentationen für einen ordnungsgemäßen Gebrauch der Software strikt zu beachten.
5. Der Anwender ist nicht berechtigt, die Dekompilierung, sonstiges Reverse Engineering, sonstige Modifizierungen oder andere Veränderungen an der Software vorzunehmen. Ebenso ist ein Eingriff in den Quellcode der Software untersagt. Bei Zuwiderhandlungen ist jede Gewährleistung und Haftung ausgeschlossen.

Mängelansprüche

1. Der Anwender teilt CS offenkundige Mängel der Software schriftlich oder per e-Mail innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach dem Zeitpunkt mit, an dem er den Mangel feststellt. Unterlässt der Anwender diese Mitteilung, erlöschen seine Mängelansprüche vier Wochen, nachdem er den Mangel festgestellt hat.
2. CS wird Mängel innerhalb einer angemessenen Frist nach seiner Wahl entweder beseitigen oder die beanstandete Leistung von Neuem mangelfrei erbringen (insgesamt "Nacherfüllung"). Schlägt die Nacherfüllung fehl, insbesondere weil der Mangel trotz zwei Beseitigungsversuchen nicht behoben wird, die Nacherfüllung sich unzumutbar verzögert oder unberechtigt abgelehnt wird, kann der Anwender den Vertrag nach Wahl rückabwickeln oder die Lizenzgebühr mindern.

Haftung

1. Die Haftung des Softwarepflegedienstes ist beschränkt. Oberste Haftungsgrenze ist das Entgelt, das für die Lizenz des betroffenen Programms oder des betroffenen Programmmoduls bei Kauf entrichtet wurde.
2. Der Auftragnehmer haftet nicht für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, mittelbare Schäden und Folgeschäden aus der Erfüllung dieses Vertrages. Für die Wiederbeschaffung von Daten im Gewährleistungsfalle haftet der Auftragnehmer nur, wenn der Kunde sichergestellt hat, dass diese Daten entsprechend der Vorgaben im Lizenzvertrag gesichert wurden und mit vertretbarem Aufwand reproduzierbar sind.
3. Die obigen Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Schäden, die auf Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder dem Fehlen zugesicherter Eigenschaften beruhen.
4. Verschuldensunabhängige Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Arglist oder grober Fahrlässigkeit von CS beruhen. Eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

Nebenabreden

1. Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung sowie eine Vereinbarung über deren Aufhebung bedürfen in jedem Falle der Schriftform; auf diese Formerfordernis kann im Einzelfall nur durch eine ausdrückliche schriftliche Vereinbarung verzichtet werden.
2. Sollten Einzelbestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unverzüglich eine Regelung zu treffen, die der unwirksamen Bestimmung bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise am besten entspricht oder ihr nahe kommt.
3. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Kiel.
4. Im Übrigen gelten die beiliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen.

Stand 29. September 2011

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN NUTZUNG- UND LIZENZVERTRAG FÜR DAS HÄVG-PRÜFMODUL

Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrags ist die Einräumung von Nutzungs- und Lizenzrechten an dem von der HÄVG bereitgestellten HÄVG-Prüfmodul durch CROSSOFT. (CS) als Lizenznehmer an die Anwender der Software proX hzv.

Vertragsdauer

Der Vertrag hat eine Mindestlaufzeit von 12 Monaten, längstens jedoch für die Dauer der Vertragslaufzeit der Software proX hzv. Im Übrigen wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende schriftlich gekündigt werden. Eine Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

Vergütung

1. Der Anwender zahlt für die Nutzungs- und Lizenzgebühr des HÄVG-Prüfmoduls eine laufende, monatlich fällige Gebühr in Höhe von 7,90 Euro zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Gebühr wird pro Betriebsstätte erhoben. Es besteht Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien, dass sich aus diesem Vertrag ergebende Zahlungsverpflichtungen sowie die in diesem Vertrag festgelegten Geldwerte als in EURO vereinbart gelten.
2. CS führt die Nutzungs- und Lizenzgebühr für das HÄVG-Prüfmodul vollständig an die Managementgesellschaft HÄVG ab.
3. Die Aufrechnung von Ansprüchen des Anwenders gegen Forderungen des Auftragnehmers aus diesem Vertrag sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern die Ansprüche des Anwenders nicht rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

Nutzungsrecht und Pflichten des Anwenders

1. CS räumt den Anwender an dem Lizenzprogramm ein einfaches, zeitlich auf die Vertragslaufzeit begrenztes, nicht ausschließliches und nicht unterlizenzierbares Recht zur Nutzung ein, das mit der vollständigen Zahlung des vereinbarten Nutzungsentgeltes wirksam wird.
2. Der Anwender ist nicht berechtigt, Kopien der Software – außer im Rahmen der Datensicherung – zu erstellen.
3. Der Anwender ist für eine regelmäßige Sicherung seiner Daten verantwortlich.
4. Der Anwender ist verpflichtet, alle Hinweise in den Dokumentationen für einen ordnungsgemäßen Gebrauch der Software strikt zu beachten.
5. Der Anwender ist nicht berechtigt, die Dekompilierung, sonstiges Reverse Engineering, sonstige Modifizierungen oder andere Veränderungen an der Software vorzunehmen. Ebenso ist ein Eingriff in den Quellcode der Software untersagt. Bei Zuwiderhandlungen ist jede Gewährleistung und Haftung ausgeschlossen.

Mängelansprüche

1. Der Anwender teilt CS offenkundige Mängel der Software schriftlich oder per e-Mail innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach dem Zeitpunkt mit, an dem er den Mangel feststellt. Unterlässt der Anwender diese Mitteilung, erlöschen seine Mängelansprüche vier Wochen, nachdem er den Mangel festgestellt hat.
2. CS wird Mängel innerhalb einer angemessenen Frist nach seiner Wahl entweder beseitigen oder die beanstandete Leistung von Neuem mangelfrei erbringen (insgesamt "Nacherfüllung"). Schlägt die Nacherfüllung fehl, insbesondere weil der Mangel trotz zwei Beseitigungsversuchen nicht behoben wird, die Nacherfüllung sich unzumutbar verzögert oder unberechtigt abgelehnt wird, kann der Anwender den Vertrag nach Wahl rückabwickeln oder die Lizenzgebühr mindern.

Haftung

1. Die Haftung des Softwarepflegedienstes ist beschränkt. Oberste Haftungsgrenze ist das Entgelt, das für die Lizenz des betroffenen Programms oder des betroffenen Programmmoduls bei Kauf entrichtet wurde.
2. Der Auftragnehmer haftet nicht für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, mittelbare Schäden und Folgeschäden aus der Erfüllung dieses Vertrages. Für die Wiederbeschaffung von Daten im Gewährleistungsfalle haftet der Auftragnehmer nur, wenn der Kunde sichergestellt hat, dass diese Daten entsprechend der Vorgaben im Lizenzvertrag gesichert wurden und mit vertretbarem Aufwand reproduzierbar sind.
3. Die obigen Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Schäden, die auf Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder dem Fehlen zugesicherter Eigenschaften beruhen.
4. Verschuldensunabhängige Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Arglist oder grober Fahrlässigkeit von CS beruhen. Eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

Nebenabreden

1. Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung sowie eine Vereinbarung über deren Aufhebung bedürfen in jedem Falle der Schriftform; auf diese Formerfordernis kann im Einzelfall nur durch eine ausdrückliche schriftliche Vereinbarung verzichtet werden.
2. Sollten Einzelbestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unverzüglich eine Regelung zu treffen, die der unwirksamen Bestimmung bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise am besten entspricht oder ihr nahe kommt.
3. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Kiel.
4. Im Übrigen gelten die beiliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen.

Stand 29. September 2011